

H A U P T S A T Z U N G
DER GEMEINDE MIELKENDORF, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE
VOM 06. AUGUST 2003

IN DER FASSUNG DER 1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER HAUPTSATZUNG VOM 28.02.2006

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.06.2003 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung der Gemeinde Mielkendorf erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge und Siegel

(zu beachten: § 12 GO)

- (1) Das Wappen der Gemeinde Mielkendorf zeigt:
"Erhöht geteilt von Gold und Grün mit dreimal spitz ausgezogener Teilungslinie.
Oben zwei grüne Eichenblätter, unter ein silberner Wellenbalken."
- (2) Die Gemeindeflagge der Gemeinde Mielkendorf zeigt:
„Auf einem in einen schmaleren grünen und einen breiteren gelben Streifen waagrecht gestellten Flaggentuch das Gemeindewappen in flaggengerechter Tingierung.“

- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Mielkendorf zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift:

„Gemeinde Mielkendorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde.“

- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 82, 84 GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
1. Stundung von Ansprüchen der Gemeinde, soweit ein Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde, soweit ein Betrag von 1.000,00 € nicht überschritten wird,
 3. Niederschlagung von Forderungen der Gemeinde, soweit ein Betrag von 1.500,00 € nicht überschritten wird,
 4. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Streitwert von 2.500,00 € nicht überschritten wird,
 5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigt,
 6. Abschluss von Leasingverträgen, soweit die Gesamtbelastung 5.000,00 € nicht übersteigt,
 7. Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
 8. Hingabe von Darlehen und Zuschüssen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
 9. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 € nicht übersteigt, bei der unentgeltlichen Veräußerung und Belastung einen Wert von 250,00 € nicht übersteigt,
 10. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 2.500,00.€,
 11. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 150,00 € mtl. / 1.800,00 € jährl. nicht übersteigt,
 12. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
 13. Vergabe von Aufträgen, soweit die Wertgrenzen in der Vergabeordnung der Gemeinde Mielkendorf nicht überschritten werden,
 14. Verzichtserklärungen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht nach § 24 BauGB,
 15. Entscheidungen über Grundstücksteilungen nach den §§ 19 und 20 BauGB,
 16. Einvernehmenserklärungen nach § 36 BauGB

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: § 2 Abs. 3 GO i.V.m. § 22 a AO)

Die Gleichstellungsbeauftragte der die Geschäfte des Amtes führende Gemeinde Molfsee kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Mielkendorf teilnehmen. Dies

gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4

Arbeitsgemeinschaft Seniorenbeirat Amt Molfsee

(1) Die Gemeinde Mielkendorf entsendet auf Beschluss der Gemeindevertretung eine Vertreterin bzw. einen Vertreter, die bzw. der das sechzigste Lebensjahr vollendet haben muss, in die "Arbeitsgemeinschaft Seniorenbeirat Amt Molfsee". Die Vertreterin bzw. der Vertreter kann an allen öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Mielkendorf teilnehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind ihr bzw. ihm rechtzeitig bekannt zu geben. Ihr bzw. ihm kann in Angelegenheiten, die die Senioren betreffen, auf Wunsch das Wort erteilt werden.

(2) Die Gemeindevertretung Mielkendorf kann für die Vertreterin bzw. den Vertreter in der "Arbeitsgemeinschaft Seniorenbeirat Amt Molfsee" eine persönliche Stellvertreterin bzw. einen persönlichen Stellvertreter benennen. Die Stellvertretenden müssen ebenfalls das sechzigste Lebensjahr vollendet haben und vertreten die Vertreterin bzw. den Vertreter im Verhinderungsfall.

§ 5

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, §§ 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

	<u>Zusammensetzung</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
a) Finanzausschuss	5 Mitglieder	Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Personalfragen, Satzungsrecht, Prüfung der Jahresrechnung
b) Kindergarten- und Schulausschuss	5 Mitglieder	Kindergartenangelegenheiten, Schulwesen, Büchereiwesen
c) Umwelt- und Wegeausschuss	5 Mitglieder	Umweltschutz, Straßen- und Wegewesen, gärtnerische Anlagen, Kanalisationsangelegenheiten, Feuerwehrangelegenheiten, Wasserlieferungs- und Abwasserverträge, Straßenbeleuchtung
d) Bauausschuss	5 Mitglieder	Ortsplanung und Bauwesen

e) Sozialausschuss	5 Mitglieder	Sozialwesen, Förderung und Pflege des Sports, der Kultur und der Freizeit
---------------------------	--------------	---

(2) In die Ausschüsse zu Buchstabe a bis c können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch die Anwendung der § 46 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung (GO) erhöhen.

(3) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(4) Dem Bauausschuss werden folgende Entscheidungen übertragen:

1. Stellungnahmen zu Bauleitplänen der Nachbargemeinden, sofern der Geltungsbereich dieser Pläne an die Gemeindegrenze stößt.

(5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 6

Aufgaben der Gemeindevertretung

(zu beachten: 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7

Einwohnerversammlung

(zu beachten: § 16 b GO)

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf die Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 10 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse berichten der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muß mindestens enthalten:

1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung
2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern

(zu beachten: § 29 GO)

(1) Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen und –vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 100,00 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen

erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 €, hält.

(2) Für Verträge mit Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen, die nicht der Gemeindevertretung angehören, gelten die gleichen Betragsgrenzen.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00€, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich
- a) in der Kieler Straße, gegenüber der Einmündung Eiderweg,
 - b) vor dem Grundstück Dorfstr.2,
 - c) auf dem Grundstück Dorfstr. 30/32 (Grundschule Mielkendorf),
 - d) in Steinfurt vor dem Grundstück "Zur Steinfurter Mühle 2"

befinden, während einer Dauer von einer Woche bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 11

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend am 01. April 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26. Juli 2000, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 22. Juli 2003 erteilt.

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt an Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (19.03.2006).

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 22.02.2006 erteilt.

Mielkendorf,

**GEMEINDE MIELKENDORF
DER BÜRGERMEISTER**

Nikschtat